

Az.: 3 B 147/17  
2 L 312/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis  
vertreten durch den Landrat  
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am  
Obergericht Groschupp, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und  
den Richter am Obergericht Dr. John

am 18. Juli 2017

**beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2017 - 2 L 312/17 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist. Der Antragsteller hat sich nicht hinreichend mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses auseinandergesetzt.
  
- 2 Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung somit darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind. Die Anforderungen an das Darlegungserfordernis bemessen sich nach der Zeit, die dem Antragsteller zur Begründung seiner Beschwerde zur Verfügung steht und somit nach der Dringlichkeit seines Begehrens (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 3 B 163/17 - zur Veröffentlichung in juris vorgesehen; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 3 B 127/14 - , juris Rn. 2; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 146 Rn. 75; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 41).

- 3 Die Beschwerdebegründung genügt nicht dem so verstandenen Darlegungsgebot. Sie übergeht die Argumentation des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Beschluss und setzt sich mit dieser nicht hinreichend auseinander. Die Rüge des Antragstellers, das das Verwaltungsgericht habe sich "in keiner Weise mit der im Antragsverfahren geltend gemachten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München" (BayVGH, Beschl. v. 29. August 2016 - 11 CS 16.1460 -, juris) auseinandergesetzt, geht an dem angegriffenen Beschluss vorbei.
- 4 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, es sei offen und deshalb in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob bei einem gelegentlichen Cannabiskonsumenten eine erstmalige Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug unter Cannabiseinfluss mit einer THC-Konzentration von 1 ng/ml oder mehr, die aber nicht zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein Strafgericht geführt habe, die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 7 FeV entziehen müsse oder ob entsprechend dem Vorgehen bei fahrerlaubnisrechtlichem Alkoholmissbrauch (§ 13 FeV i. V. m. Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung) nur eine medizinisch-psychologische Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV angeordnet werden könne. Er hat deswegen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Betroffenen Fahrerlaubnisinhabers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis unter anderem unter der Auflage wiederhergestellt, dass dieser binnen acht Wochen ein medizinisch-psychologisches Gutachten zum Nachweis seiner Fahreignung vorzulegen habe.
- 5 Anders als der Antragsteller in der Beschwerde behauptet, hat das Verwaltungsgericht diese Entscheidung zur Kenntnis genommen und dahingehend gewürdigt (BA S. 7 f.), dass sie der herrschenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung widerspreche. § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV begründe die Befugnis zur Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, nur im Falle vorliegender Einnahme von Cannabis und weiterer (bloße) Eignungszweifel begründender Tatsachen. Die Norm regle - ebenso wie die im Jahr 2008 ins Gesetz eingefügte Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV - Begutachtungsanlässe im Erst- und Neuerteilungsverfahren, nachdem die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Im Entziehungsverfahren seien diese Vorschriften über § 46 Abs. 3 FeV lediglich entsprechend anwendbar. Sie würden durch die

speziellere Regelung Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung verdrängt, welche damit zugleich einen Rückgriff auf § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 3 FeV sperrten. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung definiere die Eignung - und spiegelbildlich die Nichteignung - eines gelegentlichen Cannabiskonsumenten klar und eindeutig. Danach bestehe eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei einem gelegentlichen Cannabiskonsumenten unter anderem nur dann, wenn dieser zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen von Kraftfahrzeugen trenne. Das fehlende Trennungsvermögen bewirke bei feststehendem Cannabiskonsum somit nicht nur einen Begutachtungsanlass. Es hätte dieser Regelung nicht bedurft, wäre das nicht nur zweifelhafte, sondern vielmehr erwiesene fehlende Trennungsvermögen des Betroffenen auch im Entziehungsverfahren lediglich ein Begutachtungsanlass. Im Übrigen sei die unterschiedliche Behandlung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Drogeneinfluss gegenüber solche unter Alkoholeinfluss (vgl. § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV) mit Blick auf das unterschiedliche Gefährdungspotential auch gerechtfertigt.

6 Die Beschwerde des Antragstellers beschränkt sich darauf, die oben erwähnte Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wiederzugeben, ohne sich jedoch inhaltlich mit dieser Gegenargumentation des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen. Wird die Beschwerde des Antragstellers somit dem Darlegungsgebot nicht gerecht, besteht für den Senat kein Anlass, sich mit dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bislang im Übrigen nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vertretenen Rechtsauffassung auseinanderzusetzen. Der Senat weist jedoch darauf hin, dass sich dieser Rechtsauffassung bislang kein weiteres Obergericht angeschlossen hat, sondern vielmehr nur Entscheidungen von Obergerichten vorliegen, die ihr entgegengetreten sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Juni 2017 -, juris Rn. 11; NdsOVG, Beschl. v. 7. April 2017 - 12 ME 49/17 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Urt. v. 15. März 2017 - 16 A 432/16 -, juris Rn. 64; VGH BW, Beschl. v. 7. März 2017 - 10 S 328/17 -, juris Rn. 4).

7 Das vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren vorgelegte Ergebnis seiner chemisch-toxikologischen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin G vom 3. Juli 2017 ist schon deswegen nicht zielführend, weil die Beschwerde aus oben genannten Gründen unzulässig ist. Im Übrigen wäre dieser Abstinenznachweis aber auch

unbeachtlich. Zwar kann die Annahme fehlender Eignung gemäß § 11 Abs. 8 FeV dadurch ausgeräumt werden, dass die Eignungszweifel - auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - durch Vorlage eines positiven Gutachtens ausgeräumt werden. Dies ist jedoch nur bis zum Zeitpunkt des Ergehens des Widerspruchsbescheids möglich (SächsOVG, Beschl. v. 6. Dezember 2013 - 3 B 442/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Denn für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Fahrerlaubnisentziehung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 - 3 C 21/15 -, juris m. w. N.) Da das behördliche Vorverfahren jedoch durch Widerspruchsbescheid des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 15. März 2017 bereits zuvor abgeschlossen wurde, konnten die Eignungsmängel im vorliegenden Entziehungsverfahren schon aus diesem Grunde nicht (mehr) beseitigt werden. Im Übrigen verkennt der Antragsteller, dass es zur Wiedererlangung der Fahreignung nicht nur eines Nachweises der Drogenabstinenz, sondern darüber hinaus auch eines stabilen Verhaltens- und Einstellungswandels bedarf, der gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV nur mittels eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachgewiesen werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2016 - 3 B 63/17 -, juris Rn. 6).

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Groschupp

Ranft

John